

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 6.

**Inhalt:** Ministerialverordnung über die Veranlassung einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Wehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917. S. 21. — Ministerialverordnung über Mineralöle, Mineralölzeugnisse, Erdmoße und Kerzen. S. 25. — Ministerialverordnung über den Verkehr mit Schußwaffen, Schießpatronen, Schießpulvern und Lebervergiftungen. S. 25. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 25. — Inhaltsverzeichnis aus dem Gesetzblatt für das Deutsche Reich. S. 25.

(Nr. 25.) Ministerialverordnung vom 31. Januar 1917 über die Veranlassung einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Wehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917.

Nach der Verordnung des Reichskanzlers vom 14. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 46) findet am 15. Februar 1917 für den Umfang des Reichs die Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Wehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Wicken und Luzern, statt. Zur Ausführung dieser Erhebung verordnen wir folgendes:

§ 1. Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftliche Betriebe.

Die Aufnahme der Wehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Wehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 782) das Recht als Selbstverfoger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Wehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Trans-

1917.

Königsdrucker in Weimar am 27. Februar 1917.

4